

und Gemeinschaft regelnden Prinzipien, dem Gemeinwohl- und Ganzheitsprinzip, beigelegt werden müssen; vgl. Schuster, Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI. unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft, 1935. Der hl. Thomas hat vorsichtig Rechte und Pflichten der Einzelmenschen, Familien, der Kirche und des Staates im Einzelfalle abgewogen; vgl. etwa 2, 2 q. 31 a. 3 ad 3, q. 32 a. 5 f. — Nach W. ist die Autorität nicht die Wesensform, die in der „inneren Ordnung“ besteht, sondern eine Folgerung daraus. Ob diese innere Ordnung nicht begrifflich das sittlich-rechtliche Einheitsband der Liebe und Gerechtigkeit selbst ist, wozu die Autorität mit der *iustitia distributiva* und der entsprechenden *iustitia legalis* wesentlich gehört? Vgl. In Met. XII lect. 12 n. 2631. Die Lehre von der Wesensform der Kirche (vgl. *Catholica* 5 [1936] 42) in ihrem übernatürlichen Charakter und in ihrer sichtbaren, menschlichen Gemeinschaft scheint dies zu bestätigen: Dieckmann, *De Ecclesia* nn. 945 952 967 989, wo auf 2, 2 q. 39 a. 1 hingewiesen wird. Bei den Naturgemeinschaften ist diese Ordnung und Gewalt schon wesentlich festgelegt; Folgerungen sind der Autoritätsträger und die Leitungsform. — Zu 380: H. Pesch (a. a. O. 155) hat wie Theodor Meyer (*Institutiones iuris naturalis* II, 1900, n. 353) das metaphysische und das physische Wesen der Gemeinschaft unterschieden; die metaphysische Form (die spezifische Differenz) ist die Zieleinheit, die diese verwirklichende physische Form ist die Autoritätsgewalt; vgl. dazu Tischleder, *Die Staatslehre Leos XIII.*, 1925, 136 f. — Eine straffere Durcharbeitung würde das hier nur angedeutete Wertvolle der Schrift noch mehr hervortreten lassen.

J. Gemmel S. J.

Schuster, Joh. Bapt., S. J., *Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI. unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft.* 8<sup>o</sup> (VIII u. 156 S.) Freiburg i. Br. 1935, Herder. *M* 4.50; kart. *M* 4.80.

Mit einer auf diesem Gebiet oft vermißten methodischen Sorgfalt werden die heute viele bewegenden soziologischen Fragen behandelt. Da die Päpste sich selbst auf die scholastische Sozialphilosophie berufen, wird zunächst ein Aufriß der scholastischen Wert-, Moral- und Rechtsphilosophie geboten, sodann der Aufbau der menschlichen Gesellschaft geschildert und vor allem gegenüber Spann, der eine eingehende Würdigung erfährt, der Ganzheitscharakter der Gesellschaft als der einer *unitas ordinis* dargetan. Hauptziel der Arbeit ist die Erläuterung des in *Quadragesimo anno* verkündeten soziologischen Grundsatzes der ergänzenden Hilfeleistung (*Subsidiarität*) der übergeordneten Gemeinschaft und die daraus folgende Abwägung des jeweiligen *Primates* der Individuen oder der Gemeinschaft. Anwendungen ergeben sich für die Auffassung des *corpus Christi mysticum* und für das Verhältnis von Wirtschaft und Staat. — Das gründliche und zugleich allgemeinverständliche, ansprechende Buch verdient wegen seiner Tragweite die Aufmerksamkeit weitester Kreise. — Die Autorität in der Gemeinschaft wird nicht als Wesensform, sondern als deren Ausfluß aufgefaßt. Freilich dürfte das sittlich-rechtliche Band der Gemeinschaft (82), das wohl als Form aufgefaßt wird, bereits die Autorität in ihrer Grundlage mit umschließen, da diese das *ius* ist, die *iustitia legalis* zu fordern, und zugleich, besonders

kraft des Grundsatzes der ergänzenden Hilfeleistung, die Verpflichtung der *iustitia distributiva* enthält. — Vielleicht könnte schärfer zwischen dem Generischen und Spezifischen der Verbände unterschieden werden (die Vernachlässigung dieser Unterscheidung ist die Hauptschwäche der Spannschen Ganzheitslehre); z. B. gilt das 78 oben Gesagte nicht ohne weiteres auch für freie Gesellschaften. Von dieser Unterscheidung hängt auch ab, wie weit das 84 über die Berufsstände Gesagte unter die 82 aufgestellte Sanktion der Sünde fällt. — Auf die verschiedenen Deutungen der *iustitia socialis* wird nicht eingegangen. — Die Primatfrage beim Staate könnte, statt für Individuum und Gemeinschaft, für die Untergemeinschaften und den Staat gestellt werden, entsprechend der aristotelisch-scholastischen Auffassung, daß der einzelne durch Familie, Gemeinde, Berufsstand dem Staate indirekt zugeordnet ist. Dann würde, auch bezüglich des Privateigentums (145), von vornherein das Werturteil über Egoismus, das mit der Bezeichnung Individuum sich zu verbinden pflegt, ausgeschaltet. — Dem Thomastext 128 könnte man 1, 2 q. 21 a. 4 ad 3 gegenüberstellen, in dem der Staat auch als Mittel für das Individuum erscheint. — 14 Z. 3: „zu“ legen. 77 Z. 4 v. u.: Ableitung. 87 Mitte fehlen einige Worte. 89: H. Peschs Lehrer war J. Gemmel S. J.